FREIKIRCHEN.CH

VFG – Freikirchen Schweiz
Sekretariat
Hofwiesenstrasse 141
8057 Zürich

Tel. 062 832 20 18
info@freikirchen.ch
www.freikirchen.ch

Per mail: david.steiner@bj.admin.ch
Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Bern, 9. Oktober 2017
PD/is

Änderung StGB (Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder,
sehr geehrter Herr Steiner,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung von Art. 261bis des Strafgesetzbuches eröffnet.

Sie erhalten nachstehend die Stellungnahme unseres Verbandes VFG – Freikirchen Schweiz. Dem VFG gehören als Dachverband 15 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Der VFG vertritt als Dachverband die Interessen der ihm angeschlossenen Freikirchen und nimmt deshalb auch regelmässig an Vernehmlassungsverfahren teil.

Unser Verband lehnt die geplante Vorlage ab.

Unproblematisch, ja sogar begrüssenswert wäre für unseren Verband die geplante Ergänzung des Strafgesetzbuches, wenn sie sich auf den Aufruf zu Hass beschränken würde. Diesbezüglich begrüssen wir auch die Ausdehnung auf LGBTI-Personen. Ja weitergehend würden auch Personen mit gestörten Sexualpräferenzen Schutz vor Hassattacken benötigen.

Aus unserer Sicht trifft die in der Botschaft erwähnte Regelung in Österreich von Art. 283 StGB-A des sog. Verhetzungsparagraphen das strafbare Verhalten bedeutend besser: „Äusserungen. die auf die Herbeiführung von Gewalt oder Hass gegen bestimmte Personen und Personengruppen abzielen, anderseits … Äusserungen…, die auf die Verächtlichmachung von bestimmten Personen oder Personengruppen

abzielen. Die Äusserungen müssen darauf abzielen, den Adressaten in der Achtung seiner Mitmenschen als unwert oder unwürdig hinzustellen…"

Der Begriff der Diskriminierung unterscheidet aus unserer Sicht zu wenig zwischen dem betroffenen Menschen, welcher den Schutz der Grundrechte vollumfänglich geniessen soll und gesellschaftliche Themen und Auseinandersetzungen, die in einer Demokratie weiterhin offen geführt werden sollen.

Einzelne Beispiele:

Mit der geplanten Änderungen könnte der Pfarrer, der sich in einer Predigt kritisch mit praktizierter Homosexualität auseinandersetzt, bestraft werden.

Unter Absatz 2 dürfte in Zukunft die Verbreitung der Bibel fallen, da sie sich in einigen Passagen kritisch zur praktizierten Homosexualität äussert.

Unter Absatz 5 dürfte der Konditor fallen, der sich aus religiösen Gründen weigert, für eine Hochzeit von gleichgeschlechtlichen Ehepaaren eine Torte zu liefern.

Bei all diesen Beispielen geraten Religionsfreiheit und Diskriminierungsverbot miteinander in Konflikt. Beim letzten Beispiel ist die Strafandrohung in einem völligen Missverhältnis zur Straftat, kann das Hochzeitspaar doch bei beliebig vielen anderen Konditoreien die Torte beziehen.

Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie, die geplante Gesetzgebung so zu überarbeiten, dass das Grundanliegen (Schutz vor Hass) neu aufgenommen wird, ohne neue Konflikte mit der Religionsfreiheit hervorzurufen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

VFG – Freikirchen Schweiz

Max Schläpfer
Präsident